

Zur Frage der Vermögenszuwachssteuer. *)

Es hat seinerzeit Aufsehen erregt, daß unter den Kandidaten für das Staatsamt der Finanzen ein Bankdirektor genannt wurde, der sich Klipp und Klar gegen die Idee einer Vermögenszuwachssteuer ausgesprochen hatte. Man sagte sich, daß der Wiederaufbau der Volkswirtschaft unmöglich durch eine bloße gleichmäßige Abgabe von allen Vermögen bewerkstelligt zu werden vermöchte, wenn man schon davon absehen wolle, daß das Rechtsgefühl der breiten Bevölkerungsschichten verlange, daß die Vermögensverschiebungen während des Krieges und insbesondere die im Wege der Preisstellung erfolgte Konfiskation der kleinen Vermögen rückgängig gemacht werde; daß ferner ein Abbau des Preisniveaus ohne Einziehung des Vermögenszuwachses nicht möglich sei, weil dieser Vermögenszuwachs wie eine Banknoteninflation auf die Preise wirke; daß endlich die Produzenten auf die Festhaltung des Vermögenszuwachses zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe nicht unbedingt angewiesen sind, während die Belastung des Vermögensstandes namentlich bei geringeren Vermögen eine Unterbindung der Produktion herbeizuführen vermöchte. In der Erkenntnis, daß der Krieg keine Konjunktur für die Bereicherung bilden dürfe, wurde auch vom Staatssekretär für Finanzen in Deutschland, Dr. Schiffer, eine radikale Wegsteuerung des Vermögenszuwachses — abgesehen von der Kriegsgewinnsteuer — angekündigt. Auch die letzte bürgerliche Regierung Ungarns hat eine radikale Wegsteuerung dieses Vermögenszuwachses in Aussicht gestellt. Speziell für Oesterreich kommt noch in Betracht, daß ohne radikale Vermögenszuwachssteuer das ungeheuerliche Unrecht nicht wieder gutgemacht werden kann, das die reaktionären Regierungen der Kriegszeit durch Begünstigung der Landwirtschaft auf Kosten der städtischen Bevölkerung begangen haben, und daß die infolge unzulänglicher Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer stattgehabte Begünstigung der Steuerbefraudanten nur durch eine Vermögenszuwachssteuer rückgängig gemacht werden kann. Die Kriegsgewinnsteuer war nämlich eine Mehrgewinnsteuer auf jenes Mehreinkommen, das im Vergleich mit dem Jahre 1913 oder einem Durchschnitte der letzten drei Friedensjahre erzielt worden ist. Es wurden einerseits noch so große reguläre Einkommen nicht besteuert, wenn dieselben auch schon für die Zeit vor Kriegsausbruch nachgewiesen wurden. Es wurde aber andererseits der bloße nominelle Mehrgewinn ohne Rücksicht auf die Geldwertverwertung für die städtischen Steuerpflichtigen als Grundlage der Besteuerung behandelt, so daß in Wahrheit bei Steuerpflichtigen mit kleinen Einkommen und zahlreicher Familie der scheinbare Mehrgewinn auf der einen Seite für die Ernährung aufgebraucht wurde, auf der anderen Seite jedoch noch einmal weggesteuert werden sollte. Bei einer Anzahl von Angehörigen des Mittelstandes hat sich in Wahrheit die Kriegsgewinnsteuer bereits als radikale Vermögenssteuer geltend gemacht. Hingegen wurde die Landwirtschaft von der Kriegsgewinnsteuer fast gar nicht getroffen, weil ihr Vermögen in der Hauptsache sitz in Grund und Boden und in Investitionen angelegt erscheint und eine Steigerung des Wertes als Steuerquelle weder als Einkommensteuer noch der Kriegsgewinnsteuer unterliegt. Nur der Uberschuß der Ernte, insofern derselbe einen Reinertrag repräsentiert hat, konnte zum Gegenstande der Einkommensteuer sowie der Kriegsgewinnsteuerveranlagung gemacht werden. Dabei war natürlich der Selbstverbrauch des Landwirtes gar nicht kontrollierbar, und als Wert mußte der Höchstpreis, nicht aber der Schleichhandelspreis von der Steuerbehörde angenommen werden. Auch konnten in der Landwirtschaft die dennoch resultierenden Reingewinne durch unkontrollierbare Investitionen (Verfütterung an Jungvieh, Düngung u. s. w.) sehr leicht verborgen werden. Die Landwirtschaft kann daher überhaupt nur durch eine gründliche Vermögenszuwachssteuer ernstlich zur Mittragung der Lasten herangezogen werden. Dies muß unter allen Umständen schon aus dem Grunde geschehen, weil in Wahrheit die Landwirtschaft die Ersparnisse der städtischen Bevölkerung im Wege der Preisstellung geradezu vollständig konfisziert hat.

*) Wir geben den Ausführungen des Herrn Dr. Ettinger Raum, obwohl wir ihnen keineswegs durchaus beipflichten. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß sich der Staatssekretär der Finanzen bereits ausdrücklich zu dem Grundsatze der progressiven Vermögensabgabe bekannt hat. D. Red.

Das Wort „Landwirtschaft“ muß selbstverständlich ebenso mit Einschränkung auf gewisse Kategorien von Landwirten verstanden werden, wie man auch die städtische Bevölkerung mit Einschränkung auf gewisse Kategorien zu bezeichnen hat; denn auch in der Landwirtschaft gibt es neben außerordentlich begünstigten Kriegsgewinnern Kriegsverlierer, u. zw. unter denjenigen Landwirten, die einberufen waren und ihre Wirtschaft nicht betreiben konnten. Ebenso gibt es umgekehrt unter der städtischen Bevölkerung gewaltige Kriegsgewinner.

Dr. Schumpeter hat sich nun in seiner letzten öffentlichen Rede aus Anlaß einer Veranstaltung des Vereines „Währungsschutz“ über die Frage der Vermögenszuwachssteuer nicht geäußert. Wohl aber hat er in einer Broschüre aus dem Herbst des Jahres 1918 unter dem Titel „Die Krise des Steuerstaates“ ausgeführt, daß man vorweg dahin zu streben habe, durch Freiheit des Marktes das Preisniveau und somit den nominellen Ausdruck des Volkvermögens recht hoch ansteigen zu lassen, um dann durch eine einheitliche Vermögensabgabe mit einem Satze von 30 Prozent auf alle Vermögen ohne Ausnahme und somit ohne jede Progression und Degression in Eisethanien eine Einnahme von 40 bis 60 Milliarden zu erzielen. Das müsse der Einfachheit halber geschehen und demjenigen Inhaber eines Vermögensobjektes, welcher stark verschuldet ist, solle es überlassen bleiben, die entsprechende Quote bei seinem Gläubiger wieder in Abzug zu bringen. Um den Mittelstand nicht zu schädigen, will er durch Kreditinstitutionen den entzogenen Betriebsfonds sozusagen dem betreffenden Steuerpflichtigen wieder zuführen.

Man muß sich nun vor Augen halten, daß im Mittelstand der bewegliche Betriebsfonds oft nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtvermögens beträgt. Man nehme eine Bäckerei, ein Spezialgeschäft in Konfektion, eine kleine Schulfabrik, man wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß sehr häufig auf ein Vermögen von 100.000 Kronen ungefähr 70.000 Kronen in investiert sind und etwa 30.000 Kronen den flüssigen Betriebsfonds, bestehend in Warenlager, in Geld und dergleichen repräsentieren. Wird sich nun ein Kreditinstitut finden, das diesen flüssigen Betriebsfonds ohne Staatsgarantie dem Steuerpflichtigen nach Wegsteuerung auf eine lange Reihe von Jahren ersehen wird? Oder soll etwa die Ware bei dem Kreditinstitute für eine lange Reihe von Jahren verpfändet werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Verderb und den Zinsverlust? Oder wie soll man bei einem Grundbesitze verhüten, daß das Lebende und tote Inventar zur Ausbringung der Vermögensabgabe veräußert und der intensive Anbau unterbunden werde? Soll sich etwa ein Kreditinstitut an erster Stelle und in der Rangordnung vor den bereits eingetragenen Hypotheken sicherstellen und so alle bisherigen Hypothekargläubiger und Hypothekarkreditinstitute in ihrem Vermögen aufs schwerste schädigen, etwa eine Pfandbriefkrise hervorrufen? Oder soll sich etwa auch hier wieder das Kreditinstitut mit einer Nachhypothek zufriedengeben, jedoch unter der Garantie des Staates? Man sieht, daß hier eine Kreditinstitution eine Abhilfe nicht zu schaffen vermöchte, ohne daß der Staat anstatt der Kriegsanleihe schulden andere Schulden in gleicher Höhe übernimmt.

Auch jene Bankreise, die die Agitation des Vereines „Währungsschutz“ leiten, müssen sich dessen bewußt sein, daß sie die Solvabilität des Staates und somit auch der Banken durch den Versuch einer Ueberwälzung der Kriegskosten auf die breiten Massen der städtischen Kriegsbeschädigten, anstatt auf die zahlreichen Nutznießer des Krieges nicht zu retten vermöchten. Zwei Seelen wohnen in ihrer Brust, und zwar diejenige von Besitzern der Kriegsanleihe einerseits und diejenige von Kriegsgewinnern andererseits. Diese zweite Seele eignet sich aber nicht für die Beschlechter eines Wiederaufbaues des Staatskreditites, handle es sich nun um die Leiter einer Agitation oder um maßgebende Berater der Regierung oder hohe Funktionäre des Staatsamtes für Finanzen; denn diese zweite Seele trübt den Blick für unausweichliche Notwendigkeiten der höchst konservativen Maßnahme einer Abschöpfung von entbehrlichen Uberschüssen der Privatwirtschaften, bevor noch der unentbehrliche Betriebsfonds des städtischen Mittelstandes durch eine Abgabe vom Vermögensstande beeinträchtigt oder gar der Konjunktionsfonds der breiten Massen durch indirekte Steuern belastet wird. Auch die vollständige Ignorierung des Unterschiedes zwischen nominellem Vermögenszuwachs, beziehungsweise Mehrgewinne einerseits und realem Vermögenszuwachs oder Mehrgewinne andererseits ist für einen ernstlichen Wirtschaftspolitiker unmöglich aufrecht zu erhalten.

Soll ein gelstiger Arbeiter, der etwa in Friedenszeiten als Versorgungsfonds für sich und seine Familie eine halbe Million Kronen erspart und dann in Kriegsanleihe angelegt, davon etwa 100.000 Kronen aufgezehrt hat, von den verbleibenden 400.000 Kronen mit einem